

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming



VORLAGE

Nr. 3-1311/08-II

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Jugendhilfeausschuss

14.05.2008

Einreicher: Amt für Jugend und Soziales

Betr.: Grundsätze über die Höhe und Staffelung der Elternbeiträge

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Grundsätze über die Höhe und Staffelung der Elternbeiträge.

Luckenwalde, den 02.09.2009

Kahmann

Sachverhalt:

1. Begründung für die Arbeit mit den Grundsätzen

Nach § 17 Absatz 3 KitaG legen die Träger von Einrichtungen (TdE) die Elternbeiträge fest. Dabei ist zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (öTdöJh) und den TdE Einvernehmen über die Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge (EB) herzustellen.

Insbesondere soll mit den Grundsätzen erreicht werden, dass die teilweise großen Unterschiede bei der Beitragshöhe reduziert werden, um einen Wettbewerb über die Beitragshöhe bzw. eine Selektion aufgrund der Beitragshöhe zu vermeiden.

Um Einzelfallentscheidungen zum Einvernehmen zu erübrigen, werden diese Grundsätze beschlossen.

Die Grundsätze sowie die Festlegung der EB selbst haben die einschlägigen Gesetze einzuhalten (§ 90 SGB XIII, § 17 KitaG).

2. Arbeit mit den Grundsätzen

- Die Grundsätze werden vom JHA beschlossen.
- Die TdE haben bei jeder Änderung ihrer Festlegungen zu EB die Herstellung des Einvernehmens zu beantragen.
- Die TdE sollen bis zum 31.12.2009 eine Anpassung ihrer aktuellen Regelung vornehmen, sofern sie von diesen Grundsätzen abweichen.
- Es ist davon auszugehen, dass das Einvernehmen hergestellt wird, wenn der TdE die Übereinstimmung mit den Grundsätzen nachgewiesen hat.
- Sofern Abweichungen festgestellt werden, ist eine Einzelfallentscheidung im JHA erforderlich.

3. Auswirkungen der neuen Grundsätze

Mit der Einführung einer zulässigen Schwankungsbreite werden bisher auftretende zu große Unterschiede zwischen den EB verschiedener TdE vermieden und gleichzeitig durch den Bezug auf das „Bundesvorbild“ Kostenbeitragsverordnung die Sozialverträglichkeit gesichert.

Bisherige Ungleichbehandlungen werden beseitigt, die z. B. entstehen, wenn bei höheren Einkommen der kindbedingte Steuervorteil als Bestandteil des Nettoeinkommens berücksichtigt wird, während das bei niedrigeren Einkommen stattdessen gezahlte Kindergeld jedoch nicht als Einkommen zählt.

Unzulässige Staffelnkriterien werden beseitigt, die beispielsweise zzt. dazu führen, dass die Höhe des Elternbeitrags davon abhängt, ob ein zusätzliches Kind in einer Einrichtung der Gemeinde betreut wird oder nicht.

Durch die konkretisierten Regelungen verringert sich der Aufwand für die Herstellung des Einvernehmens und für die Bearbeitung von Widersprüchen – ein Beitrag zum Bürokratieabbau.

Ohne, dass es genauer beziffert werden kann, ist bei einzelnen TdE mit geringeren Einnahmen aus EB zu rechnen.